

Auszug aus dem Internet

Die große Kreisstadt Lindau (B) erläßt gemäß § 2 (1) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung den nachfolgenden Bebauungsplan als Satzung:

- Zeichnerische Festsetzung**
 - Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO) für das Einzelhaus sind max. 2 WE zulässig
 - I (II) Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze (im talseitigen Untergeschoß ist ein zweites Vollgeschoß zulässig)
 - 0,15 Grundflächenzahl (GRZ) zulässig
 - 0,35 Geschoßflächenzahl (GFZ) zulässig
 - Baugrenze
 - offene Bauweise nur Einzelhaus
 - Satteldächer
 - öffentliche Verkehrsfläche Fußgänger+Radweg Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Umgrenzung der Fläche für Stellplätze
 -
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zeichnerische Hinweise**
 - vorhandene Hauptgebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - 418/11 Flurnummer des Grundstückes
 - Grundstücksgrenzen

3. Die weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördliche der Schachener Straße" gelten auch für den Änderungsplan

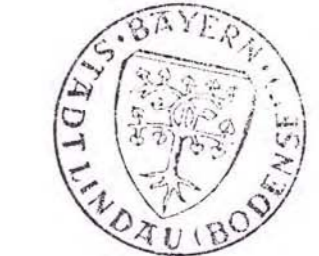
4. **Begründung**
 Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 50 "Nördliche der Schachener Straße" setzt auf dem Grundstück Fl. Nr. 438/11 ein Doppelhaus innerhalb eines durch die Baugrenzen zentral liegenden "Baufenster" fest. Die vorliegende Änderung sieht vor, daß das Grundstück geteilt werden und jede Grundstückshälfte getrennt mit einem Einzelhaus bebaut werden kann. Für die neuen Grundstücke werden die Baugrenzen neu festgelegt, wobei zum Grundstück Flur Nr. 484 die alte Baugrenze beibehalten bleibt. Die Firstrichtung der beiden ca. 5,0 - 6,0 m breiten Häuser ist geändert.

5. Die Nachbarn zur Kenntnisnahme



Stadt Lindau (B)
 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50
 "Nördliche Schachener Straße"

6. **Verfahrensvermerke**
 Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in der Sitzung vom 26.09.2000 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes 50 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bau GB sowie die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bau GB in der Fassung vom 14. 08. 2000 als Satzung beschlossen.



Lindau (B) 13. MRZ 2001
[Signature]
 Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluß wurde gemäß § 12 BauGB am 17. MRZ 2001 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau (B) 19. MRZ 2001
[Signature]
 Oberbürgermeisterin

Stadt Lindau (B)
 10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50
 "Nördlich Schachener Straße"

Auszug aus dem Internet

Maßstab 1/1000
 Lindau (B), den 14. 08. 2000
 STADTB AUAMT

STADTPLANUNG

Mildner
[Signature]

Zieger
[Signature]